

Satzung des VAP

I. Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Verein der Ausländischen Presse in Deutschland e.V.
Er hat seinen Sitz im Sinne des Vereinsrechts in Berlin.
2. Der Verein bezweckt, die gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder zu wahren.
3. Der Verein sucht dies insbesondere zu erreichen durch:
 - 3a) die Abhaltung von Versammlungen zur Besprechung der Berufs- und Vereinsinteressen
 - 3b) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei den Behörden
 - 3c) die Veranstaltung von Zusammenkünften mit maßgebenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
 - 3d) die Unterstützung der Mitglieder in ihrer Berufsausübung durch Dienstleistungen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Geschäftssprache ist Deutsch. In Ausnahmefällen kann eine andere Sprache angewendet werden.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ständig in Deutschland arbeitende Journalist oder Fotograf sein, der im Hauptberuf ein ausländisches Medium, wie eine ausländische Zeitung, Zeitschrift, Nachrichtenagentur, einen Radio- oder Fernsehsender, vertritt. Ausländische Medien im Sinne der Satzung sind solche Medien, die ihren behördlich registrierten Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen hauptberufliche Journalisten als Mitglieder aufnehmen, die für fremdsprachige Dienste deutscher Medien arbeiten, deren Rezipienten sich hauptsächlich im Ausland befinden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dem Antrag auf Mitgliedschaft muss der Nachweis beigefügt sein, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind. Hierfür sind insbesondere Bestätigungsschreiben der entsendenden ausländischen Redaktion, die Akkreditierung oder der Nachweis von journalistischen Veröffentlichungen einzureichen, die belegen, dass der Antragsteller hauptberuflich im Journalismus tätig ist. Der Vorstand kann die Vorlage weiterer Nachweise fordern. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
4. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Diesem steht das Recht des Widerspruchs binnen zweier Wochen nach Erhalt des Ablehnungsschreibens zu. Der Widerspruch muss beim Vorstand innerhalb dieser Frist schriftlich eingelegt und begründet werden. Der Vorstand entscheidet sodann in geheimer Abstimmung über den Widerspruch. Die Entscheidung über den Widerspruch ist schriftlich zu begründen.

Bei einer Zurückweisung des Widerspruchs steht dem Antragsteller der weitere Widerspruch zu, über den in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Der weitere Widerspruch muss binnen zweier Wochen nach dem Erhalt der Entscheidung über den Widerspruch beim Vorstand eingehen und begründet werden. Das Verfahren der Entscheidung über den weiteren Widerspruch in der Mitgliederversammlung ist in Ziffer VI Abs. 6, 7 geregelt.
5. Der Vorstand prüft bei Bedarf, ob die Mitglieder noch die Aufnahmebedingungen erfüllen. Hierfür ist er berechtigt, entsprechende Nachweise von den Mitgliedern zu fordern. Ergibt sich aus den Nachweisen nicht, dass das Mitglied noch die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt oder werden die geforderten Nachweise innerhalb angemessener Fristen nicht vorgelegt, so wird nach vorheriger schriftlicher Anhörung das Mitglied aus dem Verein zum Ende des auf die Entscheidung folgenden Quartals ausgeschlossen. Das Mitglied hat in diesem Fall das Recht des Widerspruchs an den

Vorstand und des weiteren Widerspruchs an die Mitgliederversammlung. Hierzu gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern sinngemäß.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Aufgabe seines ständigen Wohnsitzes in Deutschland rechtzeitig und unaufgefordert mitzuteilen. Für den Fall, dass das Mitglied seinen Beruf nicht mehr ausübt oder sich im Ausland befindet, kann die Mitgliedschaft für höchstens ein Jahr ausgesetzt werden. Der begründete Antrag muss schriftlich spätestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Mitgliedschaftspause bei dem Vorstand eingereicht werden. Während die Mitgliedschaft ausgesetzt ist, ist der Mitgliedsbeitrag nicht fällig.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ausscheidende Mitglieder haben aufgrund des Ausscheidens keine Ansprüche irgendwelcher Art an den Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende des Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Eingang beim Vorstand maßgeblich.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wegen ehrenrühriger Handlungen, Schädigung des Vereins oder Verletzung der Berufswürde. Ein solcher Ausschluss kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung auf Vorschlag des Schlichtungsausschusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das auszuschließende Mitglied ist zwei Wochen vor dem Zusammentreffen der Generalversammlung über das eingeleitete Ausschlussverfahren durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen: in gleicher Weise sind ihm die Ausschließungsgründe im einzelnen bekannt zu geben. Dem betroffenen Mitglied steht frei, dann zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Geschieht dies durch eine schriftliche Eingabe an den Vorstand, so wird diese Eingabe in der Generalversammlung verlesen. Das betreffende Mitglied hat auch das Recht, in der Generalversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten, der selbst Mitglied und in der Generalversammlung anwesend sein muss, Stellung zu nehmen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

IV. Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge, säumige Mitglieder

1. Die Mitglieder bezahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Beiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus Deutschland abberufen werden, müssen bei einer Rückkehr keine Aufnahmegebühr zahlen.

2. Die jährlichen Beiträge können entweder durch einmalige Zahlung oder in halb- bzw. vierteljährlichen Raten, müssen aber in jedem Falle im Voraus entrichtet werden. Wird ein Mitglied während eines Quartals aufgenommen oder scheidet es während eines Quartals aus, so ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Quartal dennoch zu entrichten.

3. Der Mitgliedsausweis wird nach ordnungsgemäßer Aufnahme ausgehändigt.

4. Bleibt ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen seinen Beitrag schuldig, so wird es vom Vorstand nach Abschluss des entsprechenden Geschäftsjahres ausgeschlossen. In dem Mahnschreiben ist das Mitglied auf diese Konsequenz hinzuweisen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu. Form, Frist und Verfahren des Widerspruchs und des weiteren Widerspruchs regeln sich nach Ziffern II Abs. 4 und VI Abs. 6,7.

5. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen eine Stundung oder aus schwerwiegenden sozialen Gründen eine befristete Befreiung des Jahresmitgliedsbeitrags gewähren.

V. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Kassenprüfungskommission und der Schlichtungsausschuss.

VI. Generalversammlung

1. Die jährliche Generalversammlung findet spätestens bis Ende Februar statt. Alle Mitglieder haben Zutritt zur Generalversammlung.
2. Die Einberufung der Generalversammlungen erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand. Die elektronische Post ist zugelassen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Post. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Anträge, über die ein Beschluss gefasst werden soll, können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn es nach Prüfung der Anträge möglich ist, die Mitglieder noch bis spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung schriftlich über die Änderung zu informieren. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.
5. Die Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten ist. Der Vorstand hat in der Einladung zur Generalversammlung darauf hinzuweisen, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung unmittelbar im Anschluss eine weitere Generalversammlung stattfinden kann, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Stimmmehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, können sich bei Abstimmungen durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht, die die Unterschrift des Vollmachtgebers sowie den Namen des Bevollmächtigten enthalten muss, muss vom Vorstand anerkannt werden. Jedes anwesende Mitglied darf höchstens eine Vollmacht einreichen.
7. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handheben. Wenn mindestens ein Mitglied diese Art der Abstimmung ablehnt ist eine geheime Abstimmung notwendig. Lässt sich durch Handheben eine Mehrheit nicht einwandfrei feststellen, so hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
8. Die Tagesordnung der jährlichen Generalversammlung muss in dieser Reihenfolge eingehalten werden:
 - 8a) Eröffnung durch den Vorsitzenden
 - 8b) Wahl eines Versammlungsleiters
 - 8c) Wahl eines Protokollführers
 - 8d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - 8e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 8f) Genehmigung und Ergänzung der Tagesordnung
 - 8g) Jahresbericht des Vorstandes
 - 8h) Finanzbericht des Schatzmeisters
 - 8i) Bericht der Kassenprüfungskommission
 - 8j) Aussprache über die Berichte
 - 8k) Entlastung des Vorstandes
 - 8l) Neuwahl des Vorstandes und der Reserve-Vorstandsmitglieder
 - 8m) Wahl einer Kassenprüfungskommission
 - 8n) Wahl eines Schlichtungsausschlusses
 - 8o) Festsetzung des Beitrages

8p) Sonstiges

9 Bei den Wahlen ist folgendes Verfahren anzuwenden:

9a) Die Wahlen sind geheim. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die verhindert sind, an den Wahlen teilzunehmen, können sich bei der Abstimmung durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Bezüglich der Bevollmächtigung gelten die Regelungen unter VI Abs. 6 entsprechend.

9b) Kandidat für einen Vorstandsposten kann nur ein bei der Generalversammlung anwesendes Mitglied sein.

9c) Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgang gewählt. Der Gewählte muss die absolute Mehrheit d.h. mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Falls beim ersten Wahldurchgang ein Kandidat die erforderliche Mehrheit nicht erhält, erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

9d) Wahlen des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Falls nur ein einziger Kandidat nominiert ist, kann seine Wahl durch Akklamation erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

9e) Die übrigen vier Vorstandsmitglieder werden zusammen in einem Wahlvorgang gewählt. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die auf sich die meisten Stimmen vereinigen. Besteht zwischen dem vierten und fünften oder weiteren Kandidaten Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Besteht weiterhin Stimmengleichheit, entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

9f) Der Vorstand entscheidet über die Zuteilung der Funktionen. Nach der Wahl des Vorstands folgt die Wahl zweier Reserve-Vorstandsmitglieder, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gewählter Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit in den Vorstand nachrücken können. Über die Reihenfolge entscheidet die höhere Stimmenzahl. Lehnt ein Kandidat dies ab, so rückt der jeweils nächstfolgende Kandidat nach. Der Vorstand konstituiert sich im Fall des Nachrückens neu. Ein nachrückendes Vorstandsmitglied kann keines der direkt gewählten Ämter übernehmen.

10. Kein Land darf durch mehr als zwei Mitglieder im Vorstand vertreten sein. Jedes Mitglied zählt zu demjenigen Land, in welchem das von ihm vertretene Medium im Sinne von Ziffer II Abs. 1 dieser Satzung seinen juristischen Sitz hat. Vertritt ein Kandidat mehrere Medien in verschiedenen Ländern, entscheidet der Kandidat, welche Nationalität des Mediums maßgebend ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Generalversammlung noch während der Wahl des Vorstands. Werden mehr als zwei Vorstandsmitglieder von einem Land gewählt, so gelten nur die beiden mit den meisten Stimmen gewählten als ordnungsgemäß gewählt. Die anderen Mitglieder dieses Landes gelten als nicht angetreten.

11. Eine von der Generalversammlung zu ernennende Kassenprüfungskommission von drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, muss einmal jährlich die Bücher des Schatzmeisters prüfen. Der ordentlichen Generalversammlung, welche Entlastung erteilen muss, ist ein Gutachten der Kassenprüfungskommission vorzulegen..

VII. Der Vorstand

1. Der Vorstand wird in der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. In diesem Fall rückt das durch die Generalversammlung gewählte Reserve-Vorstandsmitglied nach. Sollten keine Reserve-Vorstandsmitglieder mehr nachrücken können, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Fällen und verwaltet das Vermögen des Vereins. Alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern: einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer, einem Schatzmeister, einem stellvertretenden Schatzmeister sowie einem Beisitzer.

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.. Der Vorstand bestimmt die Vertreter im Innenverhältnis (Geschäftsführerbefugnis), ohne dass hiermit die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis (Vertretungsmacht) berührt wird.

4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Die Einladung per elektronischer Post ist zulässig. Die Tagesordnung braucht nicht bekannt gegeben zu werden. Der Vorstand soll jeden Monat einmal zusammentreten. Seine Beratungen sind vertraulich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Bei Abwesenheit vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende. Fehlen beide Vorsitzenden, so präsidiert das älteste Mitglied des Vorstandes.

6. Der Schriftführer besorgt die Korrespondenz des Vereins. Er führt das Protokoll aller Vorstandssitzungen sowie der Generalversammlung. Der stellvertretende Schriftführer übernimmt die Funktionen des Schriftführers, falls dieser verhindert ist.

7. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse. Sämtliche Zahlungsanweisungen bis zu der vom Vorstand festgelegten Grenze müssen von ihm, jene über der Grenze liegenden Zahlungsanweisungen von ihm und einem der beiden Vorsitzenden unterzeichnet sein. Der Schatzmeister zieht Beiträge und sonstige Einnahmen des Vereins ein. Er überwacht die Buchführung des Sekretariats. Mitglieder, die mit den laufenden Beiträgen im Rückstand sind, hat er schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Vorstand gegen Säumige vorzugehen ermächtigt ist. Der stellvertretende Schatzmeister übernimmt die Funktionen des Schatzmeisters, falls dieser verhindert ist.

VIII. Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied und vier Vereinsmitgliedern, die weder dem Vorstand noch der Kassenprüfungskommission angehören dürfen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden, abgesehen von dem Vorstandsmitglied, auf der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand bestimmt für jeden Einzelfall ein Vorstandsmitglied, welches an dem Schlichtungsausschuss teilnimmt.

2. Der Schlichtungsausschuss wird bei vereinsinternen Streitigkeiten, insbesondere im Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes, tätig. Zur Anrufung des Schlichtungsausschusses sind jedes Mitglied sowie der Vorstand berechtigt. Die Anrufung erfolgt schriftlich bei dem zuständigen Vorstandsmitglied. Der Schlichtungsausschuss ist verpflichtet, nach seiner Anrufung möglichst zügig zusammenzutreten. Alle Beteiligten sind zu der Sitzung schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen einzuladen. Jeder Beteiligte ist berechtigt, persönlich dem Ausschuss seinen Standpunkt vorzutragen. Der Schlichtungsausschuss informiert den Vorstand nach Ende seiner Sitzung über den Ausgang der Schlichtung.